

Beschlußempfehlung und Bericht
des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

a) zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Einundzwanzigsten Strafrechtsänderungsgesetzes (21. StrÄndG)
— Drucksache 10/1286 —

b) zu dem von den Abgeordneten Schmidt (München), Bachmaier, Dr. Emmerlich, Fischer (Osthofen), Klein (Dieburg), Dr. Kübler, Lambinus, Frau Renger, Schröder (Hannover), Dr. Schöfberger, Dr. Schwenk (Stade), Stiegler, Dr. de With, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD eingebrachten

Entwurf eines Einundzwanzigsten Strafrechtsänderungsgesetzes (21. StrÄndG)
— Drucksache 10/891 —

A. Problem

Die Anzahl rechtsextremistischer, insbesondere neonazistischer Aktivitäten hat in jüngster Zeit deutlich zugenommen. Bei der strafrechtlichen Ahndung dieser Aktivitäten sind Gesetzeslücken sichtbar geworden. Vor allem kann der im Rahmen neonazistischer Propaganda zunehmend zu beobachtenden Leugnung und Verharmlosung schwerer nationalsozialistischer Gewaltmaßnahmen nicht ausreichend begegnet werden. Es hat sich ferner ein Bedürfnis dafür ergeben, die Strafbarkeit des Verbreitens und Verwendens von Gegenständen mit Kennzeichen nationalsozialistischer Organisationen auf bestimmte Vorbereitungshandlungen auszudehnen. In der Rechtsprechung besteht schließlich Unklarheit darüber, ob der Eintritt der Strafverfolgungsverjährung die Einziehung rechtsextremistischer Schriften hindert.

B. Lösung

Der Rechtsausschuß empfiehlt mit Mehrheit:

- a) Abweichend vom Gesetzentwurf soll für das Leugnen und Verharmlosen nationalsozialistischen Völkermords kein neuer Straftatbestand geschaffen werden. Vielmehr soll § 194 StGB folgendermaßen geändert werden:

Beleidigungen sowie die Verunglimpfung Verstorbener, die im Zusammenhang mit ihrer Verfolgung durch die nationalsozialistische oder eine andere Gewalt- und Willkürherrschaft stehen, sollen auch ohne Strafantrag von Amts wegen verfolgt werden können.

- b) Entsprechend dem Gesetzentwurf soll die Herstellung, das Vorrätighalten und das Einführen von Gegenständen mit NS-Kennzeichen unter Strafe gestellt werden, wenn diese Handlungen zum Zwecke des Verbreitens oder der öffentlichen Verwendung vorgenommen werden. Darüber hinaus soll klargestellt werden, daß eine Einziehung beispielsweise von rechtsextremistischen Schriften auch nach Eintritt der Verfolgungsverjährung zulässig ist.

C. Alternativen

Die Fraktion der SPD empfiehlt, ihren Gesetzentwurf anzunehmen und die von der Mehrheit vorgeschlagene Neufassung des § 194 StGB abzulehnen.

Die Fraktion DIE GRÜNEN schlägt eine Änderung des § 194 StGB vor, wonach nur Beleidigungen, die im Zusammenhang mit dem nationalsozialistischen Völkermord stehen, ohne Strafantrag von Amts wegen verfolgt werden sollen.

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 10/891 — abzulehnen;
2. den Gesetzentwurf — Drucksache 10/1286 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 24. April 1985

Der Rechtsausschuß

Helmrich	Frau Dr. Hellwig	Schmidt (München)
Vorsitzender	Berichterstatter	

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Einundzwanzigsten Strafrechtsänderungsgesetzes

(21. StrÄndG)

— Drucksache 10/1286 —

mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des Rechtsausschusses

**Entwurf eines
Einundzwanzigsten Strafrechtsänderungsgesetzes
(21. StrÄndG)**

**Entwurf eines
Einundzwanzigsten Strafrechtsänderungsgesetzes
(21. StrÄndG)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch *Gesetz vom 8. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1329)*, wird wie folgt geändert:

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 76 a Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

1. unverändert

„Unter den Voraussetzungen des § 74 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 und des § 74 d ist Absatz 1 auch dann anzuwenden, wenn

1. die Verfolgung der Straftat verjährt ist oder
2. sonst aus rechtlichen Gründen keine bestimmte Person verfolgt werden kann und das Gesetz nichts anderes bestimmt.“

2. In § 78 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

2. unverändert

„§ 76 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bleibt unberührt.“

3. § 86 a wird, soweit Artikel 4 nichts anderes bestimmt, wie folgt gefaßt:

3. unverändert

„§ 86 a

**Verwenden von Kennzeichen
verfassungswidriger Organisationen**

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes Kennzeichen einer der in § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 bezeichneten Parteien und Vereinigungen verbreitet oder öffentlich, in einer Versammlung oder in von ihm verbreiteten Schriften (§ 11 Abs. 3) verwendet oder
2. Gegenstände, die derartige Kennzeichen darstellen oder enthalten, zur Verbreitung oder

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Verwendung in der in Nummer 1 bezeichneten Art und Weise herstellt, vorrätig hält oder in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes einführt.

(2) Kennzeichen im Sinne des Absatzes 1 sind namentlich Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen.

(3) § 86 Abs. 3, 4 gilt entsprechend.“

4. § 140 wird wie folgt gefaßt:

„§ 140

Belohnen und Billigen von Straftaten; Leugnen und Verharmlosen des nationalsozialistischen Völkermordes

(1) Wer eine der in § 138 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und in § 126 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 genannten rechtswidrigen Taten, nachdem sie begangen oder in strafbarer Weise versucht worden ist,

1. belohnt oder
2. in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) billigt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene, in § 220 a Abs. 1 genannte Handlung

1. belohnt oder
2. in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) billigt, leugnet oder verharmlost.

(3) Wer Schriften (§ 11 Abs. 3) des in Absatz 2 Nr. 2 bezeichneten Inhalts

1. verbreitet,
2. öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht,
3. einer Person unter 18 Jahre anbietet, überläßt oder zugänglich macht oder

4. § 194 Abs. 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Beleidigung wird nur auf Antrag verfolgt. Ist die Tat durch Verbreiten oder öffentliches Zugänglichmachen einer Schrift (§ 11 Abs. 3), in einer Versammlung oder durch eine Darbietung im Rundfunk begangen, so ist ein Antrag nicht erforderlich, wenn der Verletzte als Angehöriger einer Gruppe unter der nationalsozialistischen oder einer anderen Gewalt- und Willkürherrschaft verfolgt wurde, diese Gruppe Teil der Bevölkerung ist und die Beleidigung mit dieser Verfolgung zusammenhängt. Die Tat kann jedoch nicht von Amts wegen verfolgt werden, wenn der Verletzte widerspricht. Der Widerspruch kann nicht zurückgenommen werden. Stirbt der Verletzte, so gehen das Antragsrecht und das Widerspruchsrecht auf die in § 77 Abs. 2 bezeichneten Angehörigen über.

(2) Ist das Andenken eines Verstorbenen verunglimpft, so steht das Antragsrecht den in § 77 Abs. 2 bezeichneten Angehörigen zu. Ist die Tat durch Verbreiten oder öffentliches Zugänglichmachen einer Schrift (§ 11 Abs. 3), in einer Versammlung oder durch eine Darbietung im Rundfunk begangen, so ist ein Antrag nicht erforderlich, wenn der Verstorbene sein Leben als Opfer der nationalsozialistischen oder einer anderen Gewalt- und Willkürherrschaft verloren hat und die Verunglimpfung damit zusammenhängt. Die Tat kann jedoch nicht von Amts wegen verfolgt werden, wenn ein Antragsberechtigter der Verfolgung widerspricht. Der Widerspruch kann nicht zurückgenommen werden.“

Entwurf

4. *herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, in den räumlichen Geltungsbereich einzuführen oder daraus auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 3 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen,*

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Ebenso wird bestraft, wer eine Darbietung des in Absatz 2 Nr. 2 bezeichneten Inhalts durch Rundfunk verbreitet.

(5) In den Fällen der Absätze 3 und 4 gelten § 86 Abs. 3 und § 131 Abs. 4 entsprechend.“

Artikel 2

**Änderung des Gesetzes
über Ordnungswidrigkeiten**

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80, 520), zuletzt geändert durch *Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645)*, wird wie folgt geändert:

1. § 27 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
„Unter den Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 Nr. 2 oder Abs. 3 ist Absatz 1 auch dann anzuwenden, wenn
 1. die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit verjährt ist oder
 2. sonst aus rechtlichen Gründen keine bestimmte Person verfolgt werden kann und das Gesetz nichts anderes bestimmt.“
2. In § 31 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„§ 27 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bleibt unberührt.“

Artikel 3

Neufassung

Der Bundesminister der Justiz kann den Wortlaut des Strafgesetzbuches in der vom ... (Datum gemäß Artikel 6) an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Sonderregelung für Berlin

§ 86 a des Strafgesetzbuches ist im Land Berlin in folgender Fassung anzuwenden:

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Artikel 2

**Änderung des Gesetzes
über Ordnungswidrigkeiten**

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80, 520), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert

Artikel 3

unverändert

Artikel 4

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

„§ 86 a

Verwenden von Kennzeichen
verfassungswidriger Organisationen

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes Kennzeichen einer der in § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 3 bezeichneten Vereinigungen verbreitet oder öffentlich, in einer Versammlung oder in von ihm verbreiteten Schriften (§ 11 Abs. 3) verwendet oder
2. Gegenstände, die derartige Kennzeichen darstellen oder enthalten, zur Verbreitung oder Verwendung in der in Nummer 1 bezeichneten Art und Weise herstellt, vorrätig hält oder in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes einführt.

(2) Kennzeichen im Sinne des Absatzes 1 sind namentlich Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen.

(3) § 86 Abs. 3, 4 gilt entsprechend.“

Artikel 5

Artikel 5

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

unverändert

Artikel 6

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

unverändert

Bericht der Abgeordneten Frau Dr. Hellwig und Schmidt (München)

I. Allgemeines

1. Der Deutsche Bundestag hat die von der Fraktion der SPD — Drucksache 10/891 — und von der Bundesregierung — Drucksache 10/1286 — eingebrachten Gesetzentwürfe in seiner 67. Sitzung vom 12. April 1984 in erster Lesung beraten.

Er hat sie an den Rechtsausschuß federführend und an den Innenausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Der Rechtsausschuß hat in seiner 37. Sitzung vom 14. November 1984 die Beratungen aufgenommen. In der 43. Sitzung vom 23. Januar 1985 hat er den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD — Drucksache 10/891 — mit Mehrheit abgelehnt. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde mit Ausnahme des Artikels 1 Nr. 4 mit Mehrheit angenommen. In der 49. Sitzung vom 24. April 1985 wurde der Entwurf der Bundesregierung abschließend beraten, und es wurde beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs mit den unter II. erläuterten Änderungen zu empfehlen.

Der Innenausschuß hat in seiner 42. Sitzung vom 12. Dezember 1984 übereinstimmend festgestellt, daß die in dem Gesetzentwurf angesprochenen Fragen regelungsbedürftig sind.

2. Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, propagandistische Aktivitäten extremistischer — insbesondere neonazistischer — Art auch mit strafrechtlichen Mitteln intensiver zu bekämpfen. Ihnen zu begegnen, ist zwar in erster Linie eine Aufgabe vorbeugender Gegenwehr, insbesondere auf dem Gebiet der Aufklärung und Erziehung der Jugend. Insofern wird weiterhin die geistig-politische Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus und mit den neonazistischen Verhaltensweisen das wichtigste Mittel zur Bekämpfung gefährlicher Fehlentwicklungen dieser Art sein. Wo jedoch die demokratische Staatsordnung angegriffen oder der öffentliche Frieden berührt wird, erfordern die dadurch begründeten Gefahren auch die Abwehr mit Hilfe des Strafrechts.

Mit dem vorgeschlagenen Gesetz soll erreicht werden:

- eine Klarstellung in den Vorschriften der §§ 76 a, 78 StGB über Verfall, Einziehung und Verjährung dahin gehend, daß Schriften mit strafbarem Inhalt auch nach Eintritt der Strafverfolgungsverjährung eingezogen werden können;
- eine Erweiterung der Strafvorschrift über das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86 a StGB): Schon die Einfuhr, Herstellung und das Vor-

rätighalten zur Verbreitung solcher Kennzeichen werden strafbar;

- eine Regelung, die es erlaubt, dem Leugnen des unter der Herrschaft des Nationalsozialismus oder einer anderen Gewalt- oder Willkürherrschaft begangenen Unrechts strafrechtlich zu begegnen. Dabei soll ohne Änderung eines Straftatbestandes durch Verzicht auf das Antragerfordernis bei Beleidigung oder Verunglimpfung Verstorbener eine Strafverfolgung von Amts wegen dann ermöglicht werden, wenn die Tat mit der Verfolgung durch die nationalsozialistische oder eine andere Gewalt- oder Willkürherrschaft zusammenhängt.
3. Einigkeit besteht zwischen den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP über die Änderung der §§ 76 a, 78 StGB sowie über die Erweiterung des § 86 a StGB.

Unterschiedliche Ansichten gibt es zu der im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Änderung des § 140 StGB, mit der insbesondere das Leugnen des nationalsozialistischen Völkermordes erfaßt werden sollte.

Die Regierungskoalition vertritt die Auffassung, an der Änderung solle nicht festgehalten werden; die erhobenen Bedenken — insbesondere hinsichtlich der tatbestandlichen Bestimmtheit und der Pönalisierung auch nicht als strafwürdig angesehenen Verhaltens — seien nicht endgültig ausgeräumt worden. Außerdem werde mit dem Gesetzentwurf insoweit verfolgte Zweck durch die nun vorgeschlagene Neufassung des § 194 Abs. 1 und 2 StGB ebenfalls erreicht: Namentlich das Leugnen des Rassenmords an Juden während des NS-Regimes werde von Amts wegen als Beleidigung verfolgt werden können; das in der Öffentlichkeit auf Unverständnis gestoßene bisherige Erfordernis des Strafantrags eines beleidigten jüdischen Mitbürgers entfalle. Wie schon in § 194 Abs. 2 StGB des geltenden Rechts würden von der Änderung auch Taten erfaßt, die sich auf die Verfolgung unter einer anderen Gewalt- und Willkürherrschaft beziehen.

Im Gegensatz zu der ursprünglich vorgesehenen Schaffung eines eigenen Straftatbestandes des Verharmlosens und Verleugnens, der eine Einbeziehung anderer als der nationalsozialistischen Verbrechen, insbesondere des Rassenmords an Juden wegen der Einmaligkeit dieses historischen Vorgangs sehr problematisch hätte erscheinen lassen, erfordert die jetzt im verfahrenstechnischen Bereich gewählte Lösung die Gleichstellung anderer aus ähnlichen Gründen von der Verfahrenschwernis persönlich betroffener Antragsteller. Das bedeutet nach Auf-

fassung der Regierungskoalition keineswegs den Versuch eines Vergleichs des Unvergleichlichen. Die historische Einmaligkeit des organisiert und technisiert begangenen Massenmordes kann gar nicht verkannt werden. Sie kann auch nicht mit anderen für die Betroffenen sehr schwerwiegenden Verbrechen „aufgerechnet“ werden. Demgegenüber hält die Fraktion der SPD eine beleidigungsrechtliche Lösung des Problems für unzureichend. Beim Leugnen des millionenfachen Judenmords gehe es in erster Linie um ein neonazistisches Ansinnen, nämlich die Reinwaschung des NS-Regimes, und damit um einen Angriff auf den öffentlichen Frieden, so daß ein Anknüpfen an beleidigungsrechtliche Vorschriften wenig überzeugend erscheine. Außerdem werde eine Einstufung als Privatklagedelikt dem Unrechtsgehalt des Leugnens kaum hinreichend gerecht. Die Gefährdung des öffentlichen Friedens ergebe sich nämlich daraus, daß der Grundkonsens unserer Gesellschaft durch solche Taten berührt werde. Dem könne mit einer eigenen Strafvorschrift besser begegnet werden, die im übrigen im Unterschied zur beleidigungsrechtlichen Regelung auch vom Anwendungsbereich her sachgerechtere Lösungen ermögliche.

Außerdem lehnt die Fraktion der SPD eine Gleichstellung und Gleichbehandlung von nationalsozialistischem Völkermord und Straftaten, die unter einer anderen Gewalt- und Willkürherrschaft begangen wurden, ab, weil es sich beim nationalsozialistischen Völkermord um ein so einmaliges Vorkommnis handelt, daß jeder Anschein der Aufrechnung mit anderen — beispielsweise Vertreibungsverbrechen — vermieden werden müsse. Überdies bestehe für die Leugnung solcher Verbrechen auch kein Bedürfnis einer strafrechtlichen Sanktion, da sie ohnehin von niemandem geleugnet werden. Die Fraktion der SPD hält eine Vorschrift, die Systeme der Gewalt- und Willkürherrschaft auf der ganzen Welt einbezieht — da es sich dabei nicht um allgemein bekannte historische Tatsachen, die keiner Beweiserhebung bedürfen, handelt, wie dies beim nationalsozialistischen Völkermord der Fall ist —, für nicht judizierbar. Sie ist weiter der Meinung, daß eine Vorschrift, die unter dem Vorbehalt der Bejahung des öffentlichen Interesses stehe, der Sache nicht gerecht werde.

Die Fraktion DIE GRÜNEN hat sich gegen das Gesetzesvorhaben insgesamt ausgesprochen, weil strafrechtliche Vorschriften zu der mit dem Vorhaben beabsichtigten Bekämpfung des Neonazismus nicht geeignet seien. Im Rahmen der Diskussion einer antragsrechtlichen Lösung hat sie sodann beantragt, durch Änderung des § 194 Abs. 2 StGB den Wegfall des Antragserfordernisses auf Beleidigungen und Verunglimpfungen des Andenkens Verstorbener zu beschränken, die mit Völkermordhandlungen unter der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft in Zusammenhang stehen. Außerdem hat sie beantragt, durch eine Gesetzesänderung si-

cherzustellen, daß es in derartigen Fällen abweichend von § 376 StPO nicht der gesonderten Feststellung eines öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung bedarf.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird, soweit die Annahme in der Fassung des Entwurfs der Bundesregierung empfohlen wird, auf die Begründung in Drucksache 10/1286 Bezug genommen. Hinsichtlich der vom Rechtsausschuß geänderten Vorschriften ist folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 194)

1. Nach Auffassung der Ausschlußmehrheit besteht kein Bedürfnis, eine geltende Strafnorm zu ändern (§ 140 i. d. F. des Gesetzentwurfs der Bundesregierung — Drucksache 10/1286) bzw. einen neuen Straftatbestand zu schaffen (§ 131 a i. d. F. der Gegenäußerung der Bundesregierung — Drucksache 10/1286, Anlage 3).

Die Fälle, die zu dem Gesetzentwurf geführt haben, nämlich das Bestreiten des Verfolgungsschicksals der Juden im „Dritten Reich“, sind bereits nach geltendem Beleidigungsrecht strafbar (vgl. Urteil des 6. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs vom 18. September 1979 — VI ZR 140/78 —, wonach das Leugnen des nationalsozialistischen Völkermordes an Juden als Beleidigung jedes einzelnen in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Juden angesehen wird, weil die Juden aufgrund ihres Persönlichkeitsrechts in der Bundesrepublik Deutschland Anspruch auf Anerkennung ihres Verfolgungsschicksals unter dem Nationalsozialismus haben). Diese Rechtsprechung ist von den Strafgerichten übernommen worden (vgl. etwa OLG Celle, Beschluß vom 30. Januar 1985 — 1 Ss 126/84 —; Urteil des 5. Strafsenats des Bundesgerichtshofs vom 27. Januar 1984 — 5 StR 866/83 —, wonach im übrigen verhöhnende Äußerungen über die jüdischen Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung als Beleidigung und Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener strafbar sind). Aufgrund des besonderen Verfolgungsschicksals ist es den jüdischen Mitbürgern, die unter der Verfolgung gelitten haben, allerdings nicht zumutbar, sich jeweils persönlich durch Stellung eines Strafantrags gegen solche Angriffe zu wehren und ggf. im Strafverfahren darzutun, daß sie Juden sind. Der Ausschuß schlägt mehrheitlich vor, für derartige und aus einer anderen Gewalt- und Willkürherrschaft resultierende Fälle auf das Erfordernis eines Strafantrags zu verzichten. Der erforderliche Verletzenschutz ist durch Einführung eines Widerspruchsrechts zu sichern.

2. Zur Neuregelung im einzelnen

a) Zu § 194 Abs. 1

Diese Vorschrift erfaßt sämtliche Beleidigungstatbestände mit Ausnahme von § 189, für den Absatz 2 eine gesonderte Regelung vorsieht.

Satz 1 entspricht dem geltenden Recht.

Satz 2 enthält den Kern der Neuregelung. Danach soll es eines Strafantrags dann nicht bedürfen, wenn

- die Tat durch Verbreiten oder öffentliches Zugänglichmachen einer Schrift (§ 11 Abs. 3), in einer Versammlung oder durch eine Darbietung im Rundfunk begangen ist,
- der Verletzte als Angehöriger einer Gruppe unter der nationalsozialistischen oder einer anderen Gewalt- und Willkürherrschaft verfolgt wurde,
- diese Gruppe Teil der Bevölkerung ist und
- die Beleidigung mit dieser Verfolgung zusammenhängt.

Mit dem Begriff „Tat“ werden alle Fälle der Beleidigung im Sinne des Satzes 1 (§§ 185 bis 187 a) erfaßt.

Durch die mit der Wendung „durch Verbreiten oder öffentliches Zugänglichmachen einer Schrift (§ 11 Abs. 3), in einer Versammlung oder durch eine Darbietung im Rundfunk“ näher bezeichneten Handlungsformen soll erreicht werden, daß nur solche Beleidigungen vom Antragsersfordernis ausgenommen werden, die in der Regel eine besondere Breitenwirkung haben. Nicht erfaßt werden soll das im privaten Umfeld gesprochene Wort, so z. B. Biertischgespräche. Es erscheint sinnvoll, es in solchen Fällen bei dem Antragsersfordernis zu belassen, da diese grundsätzlich nur Bedeutung für den tatsächlich angesprochenen Kreis haben.

Nach § 11 Abs. 3 stehen den Schriften Ton- und Bildträger, Abbildungen und andere Darstellungen gleich.

Das Merkmal „Verbreiten“ bedeutet, daß eine Schrift an einen anderen mit dem Ziel weitergegeben wird, sie dadurch einem größeren Personenkreis zugänglich zu machen.

Das Merkmal „öffentliches Zugänglichmachen“ erfaßt insbesondere das Ausstellen, Anschlagen und Vorführen von Schriften, z. B. auch das Plakatieren, sofern die Möglichkeit der Wahrnehmung für unbestimmt viele Personen besteht. Es kommt somit nicht auf die Öffentlichkeit des Ortes an. Entscheidend ist vielmehr, daß die Schrift unbestimmt welchen und unbestimmt vielen, also nicht durch persönliche Beziehungen verbundenen anderen zugänglich gemacht wird. Dieses Merkmal wurde aufgrund der Kritik der Minderheit des Ausschusses in die vorgeschlagene Formulierung aufgenommen, um auch diejenigen Fälle zu erfassen, in denen einschlägige Äußerungen etwa durch Schilder, Plakate etc. der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht werden.

Darüber hinaus ist erforderlich, Äußerungen in Versammlungen und im Rahmen einer Sendung des Rundfunks (Bild- oder Hörfunk) zu erfassen.

Unter dem Begriff „Versammlung“ wird jede räumlich zu einem bestimmten Zweck vereinigte größere Zahl von Menschen verstanden.

Der Versammlungsbegriff des Versammlungsgesetzes, nach dem schon drei oder vier Personen ausreichen, gilt nicht; der Begriff der Versammlung im Sinne des StGB (vgl. u. a. § 80 a) ist nämlich entsprechend dem jeweiligen Normzweck zu bestimmen. Der hier verwandte Versammlungsbegriff setzt keine Öffentlichkeit voraus.

Die Wendung „wenn der Verletzte als Angehöriger einer Gruppe unter der nationalsozialistischen oder einer anderen Gewalt- und Willkürherrschaft verfolgt wurde“ beinhaltet, daß der Verletzte einer Gruppe (z. B. den Juden oder den Schlesiern) angehört und er gerade wegen der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe selbst verfolgt wurde. Es reicht nicht aus, daß die Gruppe als solche verfolgt wurde, vielmehr muß der Verletzte selbst Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt gewesen sein, was bei den Juden, die im Machtbereich des NS-Regimes lebten und der Rassengesetzgebung unterworfen waren, der Fall ist. Inwieweit dies auch für Angehörige anderer verfolgter Gruppen gilt, muß nach dem jeweiligen Verfolgungsschicksal dieser Gruppen beurteilt werden.

Die Minderheit erhob gegen diese Fassung Bedenken, da sie nur in solchen Fällen greife, in denen der Beleidigte von Verfolgungsmaßnahmen selbst betroffen gewesen sei; die Regelung werde spätestens dann ihre Bedeutung verlieren, wenn in der Bundesrepublik Deutschland keine unmittelbar Betroffenen mehr lebten.

Darüber hinaus bestehe die Gefahr, daß die Gerichte aus dieser Fassung den Schluß zögen, der Gesetzgeber folge nicht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Umfang des beleidigungsfähigen Kreises der in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Juden, da der Wegfall des Antragsersfordernisses nur für verfolgte Personen vorgesehen sei; dadurch könnte — wenn auch unbeabsichtigt — die Rechtsprechung in diesem Sinne beeinflußt werden.

Das Merkmal „Gruppe“ wird in der Fassung nicht näher umschrieben. Seine Interpretation erschließt sich jedoch aus dem Normzweck; im übrigen wird auf den in § 220 a verwandten Gruppenbegriff zurückzugreifen sein.

Seitens der Minderheit wurde insoweit eingewandt, der Begriff „Gruppe“ könne somit auch dahin ausgelegt werden, daß Widerstandskämpfer und verfolgte Angehörige politischer Parteien nicht erfaßt würden.

Der Begriff „Gewalt- und Willkürherrschaft“ ist dem geltenden § 194 Abs. 2 entnommen. Die ergänzende Beschreibung „nationalsozialistisch“ wurde hinzugefügt, um die Signalwirkung der Gesetzesänderung hervorzuheben.

Die Minderheit lehnte diese Wendung ab, da sie eine nicht vertretbare Gleichgewichtung nationalsozialistischer Völkermordhandlungen — insbesondere an Juden — und sonstiger Gewaltverbrechen unter anderen Gewalt- und Willkürherrschaften beinhalte; vor allem werde eine „Verkoppelung“ des Rassenmordes an Juden mit den Vertreibungsverbrechen hergestellt. Die

Mehrheit ist dagegen der Auffassung, diese Bedenken würden nicht durchgreifen und angesichts der Beschränkung auf die vorgesehene antragsrechtliche Lösung überbewertet.

Um eine nicht vertretbare Ausweitung zu vermeiden, wird weiterhin vorausgesetzt, daß die Gruppe, der der Verletzte angehört, zum Zeitpunkt der Tat Teil der Bevölkerung, d. h. der inländischen Bevölkerung (vgl. § 130), ist.

In Anlehnung an § 194 Abs. 2 des geltenden Rechts muß die Beleidigung mit der Verfolgung zusammenhängen (z. B. Leugnung des Rassenmordes an Juden).

Satz 3 ermöglicht dem Verletzten, der kein Interesse an einem Strafverfahren hat, die Strafverfolgung in bezug auf die Tat zu seinem Nachteil durch einen Widerspruch (Prozeßhandlung) zu beenden. Damit wird nur in bezug auf den jeweiligen Verletzten, der widerspricht, ein Prozeßhindernis geschaffen, nicht aber im Hinblick auf andere, die durch dieselbe Handlung verletzt sind, da der Begriff „Tat“ im materiell-rechtlichen Sinne zu verstehen ist.

Ferner legt Satz 4 fest, daß der Widerspruch nicht zurückgenommen werden kann. Der Widerspruch soll zu einem endgültigen Abschluß des Strafverfahrens führen, soweit es den widersprechenden Verletzten betrifft, um insoweit den Rechtsfrieden zu gewährleisten.

Für den Fall des Ablebens des Verletzten sieht Satz 5 vor:

- für die (allgemeinen) Fälle des Satzes 1 — wie in § 194 Abs. 1 Satz 2 des geltenden Rechts — den Übergang des Antragsrechts,
- für die Fälle der Sätze 2, 3 den Übergang des Widerspruchsrechts

auf die in § 77 Abs. 2 bezeichneten Angehörigen. Soweit mehrere Angehörige des gleichen Ranges vorhanden sind, wird der Grundgedanke der Regelung des § 77 d Abs. 2 heranzuziehen sein, zumal die Rücknahme des Antrags dieselbe Wirkung wie der Widerspruch (Beendigung eines Strafverfahrens) hat.

b) Zu § 194 Abs. 2

Satz 1 entspricht dem geltenden Recht.

Nach Satz 2 entfällt auch bei der Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener unter den dort genannten Voraussetzungen das Antragserfordernis. Die Vorschrift weicht insoweit vom geltenden Recht ab, als die Handlungsformen entsprechend der Regelung in Absatz 1 eingeschränkt werden und der Begriff „nationalsozialistisch“ bezogen auf das Merkmal „Gewalt- und Willkürherrschaft“ ergänzend eingefügt wird.

Der Wegfall des Antragserfordernisses wird durch eine Widerspruchsregelung insoweit kompensiert, als dies für den Schutz der Hinterbliebenen, z. B. von Widerstandskämpfern, erforderlich ist. Wegen der Ausgestaltung des Widerspruchsrechts wird auf die Ausführungen zu Absatz 1 Bezug genommen.

Bonn, den 24. April 1985

Frau Dr. Hellwig

Schmidt (München)

Berichterstatter

